

Lücken im sozialen Netz und erschwerter Zugang

Als zweites soziales Netz werden oft die Leistungen der Sozialhilfe, Bedarforientierte Mindestsicherung (BMS) und Behindertenhilfe bezeichnet. Sie alle sollen Menschen in Notlagen vor dem freien Fall in eine völlig ungesicherte Zukunft schützen. Mit dieser Zielrichtung wurden diese Leistungen des Sozialstaates auf Länderebene beschlossen. Doch in den letzten Jahren sind sowohl der gesellschaftliche als auch der politische Konsens darüber brüchig geworden.

Norbert Kramer

Plötzlich werden Leistungen gekürzt, Zugänge erschwert und bisherige Bezugsgruppen ausgeschlossen. Es sind Löcher entstanden und diese Löcher werden größer. Leistungen sind erschwert oder gar nicht mehr zugänglich.

Erhöhte Familienbeihilfe wird angerechnet

Schon vor Jahren wurde in Oberösterreich mit großem Nachdruck die Anrechnung der erhöhten Familienbeihilfe bei Leistungen zur Deckung des Lebensbedarfes betrieben. Denn bei Beantragung von BMS werden durch den vorgeschriebenen Einsatz der eigenen Mittel sämtliche Einkünfte – von der Beihilfe bis zum Lohn – angerechnet und vom möglichen Mindeststandard abgezogen.

Wird erhöhte Familienbeihilfe bezogen, reduziert diese in Oberösterreich die Leistungshöhe der BMS. In der bis Jahresende 2016 österreichweit geltenden Bund-Länder-Vereinbarung zur Mindestsicherung wurde ausdrücklich eine Anrechnung von Familienbeihilfe als Einkommen abgelehnt. Oberösterreich hielt sich nicht an diese Vereinbarung und verschleierte die Anrechnung durch einen reduzierten Mindeststandard, der im Ergebnis diese Reduktion umsetzt. Der behindertenspezifische Mehraufwand, welcher teilweise mit der erhöhten Familienbeihilfe abgedeckt werden sollte, bleibt nun nicht einmal mehr in der Höhe eines Zuschusses erhalten. Menschen mit Beeinträchtigungen werden in Oberösterreich daher im Vergleich zu anderen Bundesländern massiv finanziell benachteiligt. Und dies bewusst, wie die im Sommer erfolgte Verlängerung der Anrechnungsregelung durch den oö. Landtag belegt.



© Norbert Kramer

Einschränkung der Leistung in Oberösterreich

In der Praxis erleben viele Bezieherinnen und Bezieher von BMS-Leistungen Hürden, die sie kaum überwinden können.

Helmut Neuhofer ist einer von ihnen. Er ist 32 Jahre alt, lebt in einer Kleinstadt in Oberösterreich und hat aktuell keinen dauerhaften Arbeitsplatz. Er wäre zwar arbeitswillig – eine der Voraussetzungen um BMS beziehen zu können – aber bislang ließ sich trotz AMS-Vermittlung kein passender Job für ihn finden. Dies ist für Menschen mit Beeinträchtigungen weiterhin schwierig.

Die Pension kommt für Helmut Neuhofer aufgrund fehlender Versicherungszeiten nicht in Frage. Folglich stellt die BMS für ihn mittelfristig eine Dauerleistung dar, um seinen Lebensunterhalt bestreiten zu können. Dabei wird Helmut Neuhofer von der zuständigen Behörde genauso streng und regelmäßig wie alle BMS-BezieherInnen überprüft. Was in seinem Fall noch dazu kommt, ist der Bezug der erhöhten Familienbeihilfe. In OÖ wird ihm diese Leistung beim BMS-Bezug als Einkommen angerechnet. Für Herrn Neuhofer bedeutet das also monatlich 186 Euro weniger, nur weil er in OÖ lebt. Dabei ist das Leben hier genauso teuer wie in den anderen Bundesländern.

”

Für Herrn Neuhofer bedeutet die Einrechnung der erhöhten Familienbeihilfe also monatlich 186 Euro weniger, nur weil er in OÖ lebt. Dabei ist das Leben hier genauso teuer wie in den anderen Bundesländern.

Geringe BMS-Unterstützung - aber volles Hürdenprogramm

Auch wenn es nur um 40 oder 50 Euro an BMS-Leistung geht, wird von der Verwaltung der ganz normale Kontrollablauf umgesetzt. Das bedeutet das Ausfüllen von 12 Seiten Antrag, Kopien der Kontoauszüge des letzten halben Jahres, aktuelle Nachweise des Einkommens, der Mietzahlungen, der

Stromkosten, von Unterhaltszahlungen und so fort. Und dies manchmal jedes Monat. Aus Sicht einer ordnungsgemäßen Verwaltung völlig korrekt und nachvollziehbar. Aber doch eine nicht unwesentliche Hürde auf dem Weg zur Unterstützung. Als SachwalterInnen stellen wir das in unserer Vertretungsarbeit immer wieder fest. Denn während wir als VereinessachwalterInnen bei entsprechendem Wirkungskreis selbstverständlich die Ansprüche geltend machen, alle Beilagen auch wenn sie monatlich wechseln (wie eventuell bei Krankengeld oder Arbeitslosigkeit) beibringen und versuchen den Lebensbedarf finanziell abzusichern, schaffen diese Hürde nicht alle Anspruchsberechtigten. Insbesondere Menschen mit Beeinträchtigungen, beispielsweise mit einer psychischen Erkrankung, sind mit diesen scharfkantigen Anforderungen manchmal überfordert und verzichten auf die Leistung. Das hat dann meist zur Folge, dass diese Menschen anfangen auf alltägliche Dinge zu verzichten: den Einkauf von Marken-Lebensmitteln, die Monatskarte für den Bus oder den Zug, das notwendige Ersetzen von abgetragener Kleidung. Das geht so lange gut bis größere Probleme auftauchen. Im schlimmsten Fall geht es dann auch um eine Gefährdung des Wohnraums. Die BMS sollte in der Zielsetzung Armut verhindern. In der Praxis zeigt sich, dass Armutsgefährdung durch neue Zugangshürden für viele Menschen verschärft wird. In Einzelfällen nehmen wir diese Situation im Rahmen des Clearingprozesses bei Anregung eines Sachwalterbestellungsverfahrens wahr. Und auch die Bestellung einer Sachwalterin / eines Sachwalters kann erfolgen, wenn Menschen mit der BMS-Beantragung überfordert sind. Ein völlig überzogener Schritt, der wiederum die Lücke in der Erwachsenensozialarbeit aufzeigt. Diese müsste nachgehend die BMS-Leistung absichern können.

Textbausteine statt sinnvoller Auflagen

Die Bezirkshauptmannschaft (BH) bearbeitet den Antrag von Jürgen Somsek mit einem 4-seitigen Bescheid, plus Berechnungsblatt, einem 2-seitigem, eng bedruckten Hinweisblatt und einem Tabellenblatt für Bewerbungsnachweise. Herr Somsek, 44 Jahre alt, musste in einer Krisensituation einen langen Psychiatrieaufenthalt in Anspruch nehmen. Die Rehabilitationsbemühungen verliefen aber schwierig und zu allem Überfluss verlor er auch noch seine bisherige Anstellung. Ziel bleibt für ihn die Rückkehr an einen Arbeitsplatz. Aktuell ist nur mehr eine ambulante psychiatrische Behandlung nötig und Herr Somsek sucht mit Unterstützung des AMS einen neuen Job. Mit dem Einkommen – Notstandshilfe und Wohnbeihilfe – gelingt es ihm die Wohnung zu erhalten. Die verfügbaren Mittel für den Lebensbedarf liegen unter dem Mindeststandard der BMS. Daher wurde der umfangreiche Antrag vom gerichtlich bestellten Vereinessachwalter eingereicht und die BH gewährte eine monatliche Leistung von 42 Euro, verknüpfte dies aber noch mit einer Reihe zusätzlicher Auflagen: Die Fortführung der begonnenen Therapie und

der ambulanten Behandlung wurde ebenso aufgetragen wie die Vorlage der Kontoauszüge der letzten Monate und das Einhalten der AMS-Kontrolltermine. Mit nachzuweisenden mindestens zehn schriftlichen Bewerbungen führt das Sozialamt ein zusätzliches Kriterium zur Verschärfung gegenüber den AMS-Auflagen ein. Hier wird sogar ein Formblatt vorbereitet. Und dann wird diktiert, dass die Termine bei der Alkoholberatung wahrzunehmen und nachzuweisen sind. Nach dem Motto: arbeitsloser BMS-Bezieher, da wird sicher eine Alkoholerkrankung der Grund sein. Weit gefehlt: Es gibt weder eine Suchterkrankung noch gab es einen nachweisbaren Missbrauch oder Behandlungsbedürftigkeit. All diese Nachweise sind trotzdem bei den verpflichtenden monatlichen persönlichen Vorsprachen bei der Sachbearbeiterin der BH vorzulegen. Ein Versehen? Wohl kaum, denn die Sachbearbeiterin markierte die Auflagen mit einem grünen Leuchtstift und hob diese Erfordernisse damit besonders hervor. Auf Nachfragen gab es eher Ausflüchte und Hinweise auf verwendete Textbausteine und den Rat, dies nicht so wörtlich zu nehmen. Da irrt die Behörde und verkennt die normative Wirkung der Ausführungen im Spruchteil des Bescheides, denn dies ist ebenfalls verbindlich und könnte auch angefochten werden. Abschreckend wirkt es jedenfalls!

Einheitliche Regeln und Vollzug anzustreben

Die Höhe von BMS-Leistungen unterscheidet sich immer mehr zwischen den Bundesländern. Einige Bundesländer schließen subsidiär Schutzberechtigte nun völlig aus. Oder reduzieren die Leistungen für Asylberechtigte massiv und führen zusätzlich die Notwendigkeit von Integrationsvereinbarungen ein. Die Deckelung von Leistungen auf € 1.500,- pro Haushalt und damit starker Benachteiligung von Familien mit Kindern, wird auch in einigen Bundesländern eingeführt. Oberösterreich macht bei diesen Dummgebühungen in allen Varianten mit.

Bei diesem Wirrwarr der verschiedenen länderspezifischen Ausformungen der Mindestsicherung kommen noch die minimalen Regeln für den Vollzug durch die Behörden erschwerend hinzu. Und aus den Sozialberatungsstellen wird über viele Vollzugsmängel – von fehlenden oder unrichtigen Bescheiden bis hin zu nicht korrekten Auskünften zu Leistungsbereichen – berichtet. In Summe bedeutet dies immer weniger Hilfe und zusätzliche Hürden für Menschen in Notlagen. Als Gegenstrategie liegt die Umsetzung einer bundesweiten Regelung auf der Hand. Und dies am besten durch ein Bundesgesetz mit entsprechenden Ausführungsgesetzen in den Bundesländern.

Norbert Krammer

ist Bereichsleiter bei VertretungsNetz-Sachwalterschaft, Mitglied im Armutsnetzwerk OÖ und Teil der BMS-Monitoring-Gruppe der Armutskonferenz.